

- A. Vorläufiges Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung  
B. Vorläufiger Lehrplan für den beruflichen Unterricht
- 

## **Multimedialgestalter/Multimedialgestalterin**

A

### **Vorläufiges Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung**

vom 20. November 2002

---

*Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie,*

gestützt auf die Artikel 12 Absätze 1 und 3, 28, 39 Absätze 1 und 2 und 43 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978<sup>1</sup> über die Berufsbildung (im Folgenden Bundesgesetz genannt)

und die Artikel 1 Absatz 1, 9 Absätze 3–6, 13 und 32 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979<sup>2</sup>,

*verordnet:*

#### **1           Ausbildung**

#### **11          Lehrverhältnis**

##### **Art. 1       Berufsbezeichnung, Beginn und Dauer der Lehre**

<sup>1</sup> Die Berufsbezeichnung ist Multimedialgestalter/Multimedialgestalterin.

<sup>2</sup> Multimedialgestalter und Multimedialgestalterinnen befassen sich mit der visuellen Gestaltung und Erstellung von multimedialen Produktionen. In Zusammenarbeit mit andern Fachleuten bearbeiten sie nach Pflichtenheft Aufträge und Projekte und sorgen für die technische Realisierung.

<sup>3</sup> Die Lehre dauert vier Jahre. Sie beginnt entweder mit der einjährigen Grundausbildung für die Berufe der visuellen Kommunikation GVK an der zuständigen Berufsschule oder in einer von der zuständigen kantonalen Behörde als gleichwertig anerkannten Form (vgl. Lehrplan für den beruflichen Unterricht «211 Grundlagen»).

<sup>1</sup> SR 412.10

<sup>2</sup> SR 412.101

## **Art. 2** Anforderungen an den Lehrbetrieb

<sup>1</sup> Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das ganze Ausbildungsprogramm nach Artikel 5 vermittelt wird. Die Betriebe müssen zu diesem Zweck über Einrichtungen zur digitalen Bild-, Text-, Grafik-, Ton-, und Videobearbeitung verfügen.

<sup>2</sup> Lehrbetriebe, die einzelne Teile des Ausbildungsprogramms nach Artikel 5 nicht vermitteln können, dürfen Lehrlinge nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen diese Teile in einem andern Betrieb vermitteln zu lassen. Dieser Betrieb, der Inhalt und die Dauer der ergänzenden Ausbildung werden im Lehrvertrag festgelegt.

<sup>3</sup> Um eine methodisch richtige Instruktion sicherzustellen, erfolgt die Ausbildung nach einem Modell-Lehrgang<sup>3</sup>, der aufgrund von Artikel 5 dieses Reglements ausgearbeitet worden ist.

<sup>4</sup> Die Eignung eines Lehrbetriebes wird durch die zuständige kantonale Behörde festgestellt. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes.

## **Art. 3** Ausbildungsberechtigung und Höchstzahl der Lehrlinge

<sup>1</sup> Zur Ausbildung von Lehrlingen sind berechtigt:

- a. gelernte Multimediagealter mit mindestens zweijähriger praktischer Erfahrung
- b. gelernte Fachleute mit einer gestalterischen Ausbildung, die mindestens vier Jahre in Fachgebieten des Berufes gearbeitet haben.

<sup>2</sup> Ein Lehrbetrieb darf ausbilden:

Einen Lehrling, wenn ständig mindestens ein Fachmann beschäftigt ist; ein zweiter Lehrling darf seine Ausbildung beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr eintritt;

zwei Lehrlinge, wenn ständig mindestens zwei Fachleute beschäftigt sind;

einen weiteren Lehrling auf je weitere zwei ständig beschäftigte Fachleute.

<sup>3</sup> Als Fachleute für die Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge gelten gelernte Fachleute gemäss Artikel 3 Absatz 1.

<sup>4</sup> Die Lehrlinge sollen so eingestellt werden, dass sie sich gleichmässig auf die Lehrjahre verteilen.

## **12 Ausbildungsprogramm für den Betrieb**

### **Art. 4** Allgemeine Richtlinien

<sup>1</sup> Die Lehrlinge werden fachgemäss, systematisch und verständnisvoll ausgebildet. Die Ausbildung vermittelt berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse und fördert die Aneignung berufsübergreifender Fähigkeiten und die Persönlichkeitsentfaltung. Sie

<sup>3</sup> Der Modell-Lehrgang kann bei der Paritätischen Berufsbildungsstelle für visuelle Kommunikation PBS (Trägerverbände: Viscom, Comedia, Syna) bezogen werden.

verschafft den Lehrlingen Handlungskompetenzen für die nachfolgende Berufsausübung und die berufliche Fort- und Weiterbildung.

<sup>2</sup> Der Lehrbetrieb stellt einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die notwendigen Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung.

<sup>3</sup> Massnahmen zur Arbeitssicherheit, zur Unfallverhütung sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz sind mit Beginn der Ausbildung zu beachten und einzuhalten. Entsprechende Vorschriften und Empfehlungen werden den Lehrlingen rechtzeitig abgegeben und erklärt.

<sup>4</sup> Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten werden alle Arbeiten abwechselnd wiederholt. Die Lehrlinge müssen so ausgebildet werden, dass sie am Ende alle im Ausbildungsprogramm aufgeführten Arbeiten selbstständig und in angemessener Zeit ausführen können.

<sup>5</sup> Die Lehrmeister halten den Ausbildungsstand der Lehrlinge periodisch, in der Regel jedes Semester, in einem Ausbildungsbericht<sup>4</sup> fest, den sie mit ihnen besprechen. Der Bericht ist der gesetzlichen Vertretung zur Kenntnis zu bringen.

<sup>6</sup> Die Lehrlinge dokumentieren den Ablauf und Inhalt der eigenen Ausbildung, in welchem sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Berufskennnisse und ihre Erfahrungen festhalten. Die Ausbilder überprüfen und unterzeichnen die Dokumentation periodisch, jedoch mindestens semesterweise. Sie darf an der Lehrabschlussprüfung im Fach Praktische Arbeiten als Hilfsmittel verwendet werden.

## **Art. 5** Betriebliche Ausbildungsziele

<sup>1</sup> Die Ausbilder beachten bei der Umsetzung der betrieblichen Ausbildungsziele eine möglichst übereinstimmende Koordination mit den Einführungskursen und dem beruflichen Unterricht.

<sup>2</sup> Das Ausbildungsprogramm ist lernzielorientiert formuliert. Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die von den Lehrlingen verlangten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten am Ende einer Ausbildungsperiode oder eines vermittelten Sachgebietes. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

<sup>3</sup> *Richtziele* für die einzelnen Lehrjahre:

### *Erstes und zweites Lehrjahr (erste Ausbildungsphase)*

- grundlegende Gestaltungstechniken aneignen und anwenden
- Text- und Bildbearbeitungsprogramme kennen, Programme für die On- und Offline-Produktionen anwenden
- Peripheriegeräte im Umfeld der Multimediaproduktion kennen und anwenden
- Multimediale Gestaltungskonzepte von On- und Offline-Produktionen ausarbeiten und umsetzen
- Handbücher, Dokumentationen und Fachliteratur lesen, verstehen und gebrauchen.

<sup>4</sup> Formulare für den Ausbildungsbericht können bei der PBS (Viscom, Comedia, Syna) oder bei der DBK bezogen werden.

### *Drittes und viertes Lehrjahr (zweite Ausbildungsphase)*

- Multimediaprojekte nach Pflichtenheft und Konzept bis zur technischen Umsetzung selbstständig planen, erarbeiten, gestalten und umsetzen
- digitale Aufnahme- und Schnitttechniken von Video und Audio anwenden
- Fähigkeiten zur Projektarbeit entwickeln
- Konzepte unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Vorgaben erarbeiten und in verschiedenen Anwendungen umsetzen
- Verknüpfung und Kombination der verschiedenen Medien beherrschen.

### <sup>4</sup> *Informationsziele für die einzelnen Sachgebiete:*

#### *Allgemeines*

- Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der Ergonomie einrichten
- Stellung des Lehrberufes innerhalb des Bereiches der visuellen Kommunikation erkennen
- Ablauforganisation des Lehrbetriebes erläutern
- Massnahmen der Berufshygiene und des Umweltschutzes beachten und einhalten
- Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Betriebsmitteln, elektrischen Anlagen und Chemikalien einhalten und Unfälle vermeiden
- Massnahmen zur Brandverhütung und -bekämpfung treffen
- Fachbücher und Informationsquellen kennen und benutzen
- Fachausdrücke im Umfeld des Multimediabereiches anwenden.

#### *Gestaltung und Realisation*

Die Aneignung der folgenden Fähigkeiten und Kenntnisse verlangt optimale manuelle Geschicklichkeit, Beherrschung von Form und Farbe sowie entsprechende Materialkenntnisse.

- freihändig und räumlich zeichnen
- Ideen in Form von Entwürfen visualisieren
- Entwürfe in präsentationsfähige Projekte umsetzen
- Programme und übliche Peripheriegeräte der Multimediaproduktion anwenden
- über erforderliche Grundkenntnisse der Typografie, der visuellen Kommunikation und der multimedialen Inszenierung verfügen
- Verbindungen zwischen schriftlicher Mitteilung, unbewegtem und bewegtem Bild, Text, Ton, Navigation und Ergonomie herstellen
- Gestaltungs- und Animationselemente benutzerfreundlich anordnen und in Verbindung mit vorgegebenen Kriterien einsetzen
- Konzeption an das Zielpublikum anpassen

- Techniken und Konzeptionselemente in Übereinstimmung mit dem digitalen Träger verwenden
- On- und Offline-Projekte unter Verwendung verschiedenster Techniken und Beachtung von gestalterischen und didaktischen Aspekten gestalten
- digitale und analoge Aufnahmetechniken einsetzen.

#### *Technische Aspekte*

- über grundlegende Kenntnisse der Informatik in den Bereichen der Architektur, Netzwerktechnik und Programmierung verfügen
- über grundlegende Kenntnisse von Programmierungs- und Entwicklungstools sowie in der Datenbanktechnik verfügen
- gebräuchliche Programme (Zeichnen, 2D, 3D, Textverarbeitung, Layout, Bildbearbeitung, Animation, Videoschnitt usw.) verwenden
- technische Aspekte des Produktionsablaufs, der Datenübertragung, der Textbearbeitung, der Objektbearbeitung (unbewegt/bewegt), des Tons und der On- und Offline-Produktion kennen
- analoge und digitale Objekterfassung kennen.

#### *Organisation und Methodik*

- Vorgehen und Arbeitsetappen definieren
- Projektdokumentation erstellen
- Grundlagen des Projektmanagements kennen
- Grundsätze des Urheberrechts, des Datenschutzes und der Ethik erläutern und umsetzen.

#### *Präsentation*

- Präsentationsform unter Berücksichtigung der multimedialen Technik, der Thematik und der wirtschaftlichen Kriterien bestimmen
- Realisierungsphasen mit entsprechenden Argumenten präsentieren und kommentieren.

#### *Zusammenarbeit*

- Fähigkeit zur optimalen Projekt- und Teamarbeit entwickeln.

## **13                    Ausbildung in der Berufsschule**

### **Art. 6**

Die Berufsschule erteilt den Pflichtunterricht nach dem Lehrplan des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie<sup>5</sup>.

<sup>5</sup> Anhang zu diesem Reglement.

## **2 Lehrabschlussprüfung**

### **21 Durchführung**

#### **Art. 7** Allgemeines

<sup>1</sup> An der Lehrabschlussprüfung sollen die Lehrlinge zeigen, ob sie die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele erreicht haben.

<sup>2</sup> Die Kantone führen die Prüfung durch.

#### **Art. 8** Organisation

<sup>1</sup> Das Fach Praktische Arbeiten wird als individuelle Produktivarbeit grundsätzlich im letzten Semester der Lehrzeit ausgeführt. Das Verfahren richtet sich nach der vom BBT erlassenen Wegleitung<sup>6</sup>. Der Lehrbetrieb reicht dazu die Anmeldung und den Vorschlag der Aufgabenstellung nach Weisung der Prüfungsbehörde ein. Für die anderen Prüfungsteile legt die Prüfungsbehörde die Prüfungsorte fest. In diesem Fall müssen den Lehrlingen ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Aufgebot wird bekannt gegeben, welche Materialien sie mitbringen müssen.

<sup>2</sup> Die Prüfungsaufgaben für die Berufskennnisse erhalten die Lehrlinge erst bei Beginn der Prüfung. Sie werden ihnen, soweit notwendig, erklärt.

<sup>3</sup> Die während der Lehrzeit geführte Dokumentation darf bei der Prüfung im Fach Praktische Arbeiten als Hilfsmittel verwendet werden.

#### **Art. 9** Expertentätigkeit

<sup>1</sup> Die Ernennung zum Experten oder zur Expertin erfolgt durch die kantonale Behörde. In erster Linie werden Absolventen und Absolventinnen von Expertenkursen beigezogen.

<sup>2</sup> Das Expertenteam sorgt dafür, dass sich die Lehrlinge bei vorgegebenen Prüfungsteilen mit allen Arbeiten während einer angemessenen Zeit beschäftigen, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung möglich ist. Es macht sie darauf aufmerksam, dass nicht bearbeitete Aufgaben mit der Note 1 bewertet werden.

<sup>3</sup> Mindestens ein Mitglied des Expertenteams begleitet die Ausführung der individuellen Produktivarbeit. Es hält seine Beobachtungen schriftlich fest.

<sup>4</sup> Mindestens zwei Mitglieder des Expertenteams bewerten die Prüfungsarbeiten. Die Bewertung der individuellen Produktivarbeit stützt sich auf die fachliche Beurteilung durch die vorgesetzte Fachperson des Lehrlings ab.

<sup>5</sup> Mindestens zwei Mitglieder des Expertenteams nehmen die mündlichen Prüfungen ab und bewerten die Leistungen.

<sup>6</sup> Das Expertenteam prüft die Lehrlinge ruhig und wohlwollend und bringt Bemerkungen sachlich an.

<sup>7</sup> Einwendungen der Lehrlinge, in grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse nicht eingeführt worden zu sein, können nicht berücksichtigt werden. Dieser Sachverhalt

<sup>6</sup> Die Wegleitung des BBT über Individuelle Praktische Arbeiten (IPA) an Lehrabschlussprüfungen kann bei der PBS (Viscom, Comedia, Syna) bezogen werden.

sowie an der Prüfung festgestellte Mängel in der betrieblichen oder schulischen Ausbildung werden aber im Prüfungsbericht festgehalten.

<sup>8</sup>Notenformulare und Prüfungsbericht werden unterzeichnet und der zuständigen kantonalen Behörde nach der Prüfung unverzüglich zugestellt.

## **22 Prüfungsfächer und Prüfungsstoff**

### **Art. 10** Prüfungsfächer

Die Prüfung ist in folgende Fächer unterteilt und dauert:

- a. Praktische Arbeiten 24–120 Stunden
- b. Berufskennnisse 4 Stunden
- c. Allgemeinbildung (nach dem Reglement über das Fach Allgemeinbildung an der Lehrabschlussprüfung in den gewerblich-industriellen Berufen).

### **Art. 11** Prüfungsstoff

<sup>1</sup>Die Prüfungsanforderungen bewegen sich im Rahmen der Richtziele von Artikel 5 und des Lehrplans. Die Informationsziele dienen als Grundlagen für die Aufgabenstellung.

#### **Praktische Arbeiten**

<sup>2</sup>Die individuelle, von den Lehrlingen selbstständig auszuführende Produktivarbeit, wird als betrieblich bestimmte Aufgabe abgelegt. Sie stellt die Projektbearbeitung ins Zentrum. Schwerpunkte bilden Konzeptualisierung, Gestaltung, und Umsetzung. Das Prüfverfahren richtet sich nach der vom BBT erlassenen Wegleitung.

#### **Berufskennnisse**

<sup>3</sup>Die Prüfung wird schriftlich und/oder mündlich durchgeführt und ist unterteilt in:

- Grundlagenkenntnisse
- Berufskunde.

Für die mündlichen Prüfungen wird Anschauungsmaterial verwendet.

## **23 Beurteilung und Notengebung**

### **Art. 12** Beurteilung

<sup>1</sup>Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Fächern und Positionen bewertet:

Prüfungsfach: *Praktische Arbeiten*

Beurteilt werden insbesondere Fachkompetenzen und berufsübergreifenden Fähigkeiten. Das Beurteilungsverfahren richtet sich nach der vom BBT erlassenen Wegleitung.

Prüfungsfach: *Berufskennntnisse*

Pos. 1 Grundlagenkenntnisse

Pos. 2 Berufskunde (zählt doppelt).

<sup>2</sup> Die Leistungen in jeder Prüfungsposition werden nach Artikel 13 bewertet. Werden zur Ermittlung der Positionsnote vorerst Teilnoten gegeben, so werden diese entsprechend ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Position berücksichtigt<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> Die Fachnoten sind die Mittel aus den Positionsnoten. Sie werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **Art. 13**            Notenwerte

<sup>1</sup> Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

<sup>2</sup> Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistungen
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

### **Art. 14**            Prüfungsergebnis

<sup>1</sup> Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden Fachnoten ermittelt:

- Praktische Arbeiten (zählt doppelt),
- Berufskennntnisse,
- Berufskundlicher Unterricht (Erfahrungsnote der Berufsschule),
- Allgemeinbildung.

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten ( $\frac{1}{5}$  der Notensumme) und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

<sup>3</sup> Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Fachnote Praktische Arbeiten noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreiten.

<sup>4</sup> Wer die Berufsmaturitätsprüfung bestanden hat, ist von der Prüfung im Fach Allgemeinbildung befreit. Das Prüfungsergebnis nach Absatz 1, die Gesamtnote nach Absatz 2 sowie die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 3 gelten somit ohne die Fachnote Allgemeinbildung.

<sup>5</sup> Die Fachnote Berufskundlicher Unterricht ist das Mittel aller Semesterzeugnisnoten der berufskundlichen Fächer.

<sup>7</sup> Notenformulare können bei der PBS (Viscom, Comedia, Syna) bezogen werden.

<sup>6</sup> Bei Repetenten und Repetentinnen, die die Berufsschule nicht besuchen, wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufliche Unterricht wiederholt, so zählt die neue Erfahrungsnote.

<sup>7</sup> Bei Personen nach Artikel 41 Absatz 1, BGB, die für weniger als die halbe Lehrzeit Semesterzeugnisnoten nachweisen können, wird statt der Erfahrungsnote die Fachnote Berufskennnisse doppelt eingesetzt.

**Art. 15**           Fähigkeitszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Gelernter Multimediagealter»/«Gelernte Multimediagealterin» zu führen.

**Art. 16**           Rechtsmittel

Beschwerden betreffend die Lehrabschlussprüfung richten sich nach kantonalem Recht.

### **3**                   **Schlussbestimmungen**

**Art. 17**           Aufhebung bisherigen Rechts

Der Reglementsentwurf (Pilotprojekt August 1998) über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Multimediagealter wird aufgehoben.

**Art. 18**           Übergangsrecht

<sup>1</sup> Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 1. Januar 2003 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Reglementsentwurf ab.

<sup>2</sup> Wer die Prüfung wiederholt, wird bis am 31. Dezember 2009 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Reglementsentwurf geprüft.

**Art. 19**           Inkrafttreten

Die Bestimmungen über die Ausbildung treten am 1. Januar 2003 in Kraft, diejenigen über die Lehrabschlussprüfung am 1. Januar 2007.

20. November 2002

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie:

Der Direktor: Eric Fumeaux

# Multimedialgestalter/Multimedialgestalterin

B

## Vorläufiger Lehrplan für den beruflichen Unterricht

vom 20. November 2000

---

*Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),*

gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978<sup>8</sup> über die Berufsbildung und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juni 1976<sup>9</sup> über Turnen und Sport an Berufsschulen,

*verordnet:*

### **1 Grundsätze**

#### **11 Allgemeine Bildungsziele**

Die Berufsschule vermittelt den Lehrlingen die notwendigen theoretischen Berufskennnisse, die Allgemeinbildung sowie Turnen und Sport. Sie fördert berufsübergreifende Fähigkeiten und unterstützt die Persönlichkeitsentfaltung.

Berufsschule, Lehrbetrieb und Einführungskurse streben auf allen Ebenen eine enge Zusammenarbeit in fachlicher und organisatorischer Hinsicht an.

#### **12 Organisation**

Die Berufsschule unterrichtet nach diesem Lehrplan und berücksichtigt bei der Gestaltung des Unterrichts die in Artikel 5 des Ausbildungsreglements den einzelnen Lehrjahren zugeordneten Lernziele. Die auf dieser Grundlage erstellten schulinternen Arbeitspläne werden den Lehrbetrieben auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Klassen werden nach Lehrjahren gebildet. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BBT.

Der Pflichtunterricht wird nach Möglichkeit auf ganze Tage angesetzt. Ein ganzer Schultag darf, einschliesslich Turnen und Sport, nicht mehr als neun, ein halber nicht mehr als fünf Lektionen umfassen<sup>10</sup>.

<sup>8</sup> SR 412.10

<sup>9</sup> SR 415.022

<sup>10</sup> Wird der berufliche Unterricht an interkantonalen Fachkursen erteilt, richtet sich die Schulorganisation nach dem Reglement über die Durchführung dieser Kurse.

Der Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts während der Lehre muss bei der Ansetzung des Fachkundeunterrichts auf die einzelnen Lehrjahre gewährleistet sein.

### 13 Lektionentafel

Die Zahl der Lektionen ist verbindlich. Die Verteilung auf die Lehrjahre erfolgt nach regionalen Gegebenheiten und grundsätzlich in Absprache mit den zuständigen Behörden und Lehrbetrieben.

Fächer	Lehrjahre				Total Lektionen
	1	2	3	4	
<b>21 Berufskundliche Fächer</b>					
211 Grundlagen	1050				1050
212 Berufskunde		200	200	200	600
212.1 Kommunikation, Marketing					
212.2 Mediengestaltung					
212.3 Inszenierung					
212.4 Zeichnen, Kunst und Kultur					
<b>3 Allgemeinbildung, Turnen und Sport</b>					
Allgemeinbildung	120	120	120	120	480
Turnen und Sport	80	40	40	40	200
<b>Total</b>	<b>1250</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>2330</b>
Anzahl Schultage/Woche	3½	1	1	1	

Fach 211 Grundlagen basiert auf der einjährigen Grundausbildung für die Berufe der visuellen Kommunikation GVK. Die 3½ Schultage pro Woche im 1. Lehrjahr sind als 35 Schulwochen zu 37 Lektionen im Rahmen des GVK zu verstehen.

### 2 Unterricht

Der Lehrplan ist lernzielorientiert formuliert. Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die vom Lehrling am Ende der Ausbildung verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

#### 21 Berufskundliche Fächer

##### 211 Grundlagen (1050 Lektionen)

Die Vermittlung der Grundlagenausbildung erfolgt grundsätzlich nach dem Rahmenlehr- und Modell-Stoffplan GVK.

*Die Ausbildung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:*

- Sprachlehre Muttersprache

Zweite Landessprache

- Englisch
- Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Kenntnisse und Kultur der visuellen Kommunikation
- Gestaltungsgrundlagen
- Fotografie, Video- und Audiotechnik
- Ausgabetechniken
- Grundlagen des Medien- und Urheberrechtes
- Grundlagen der Programmiersprachen
- Informations- und Kommunikationstechnologie.

**212 Berufskunde (600 Lektionen)**

**212.1 Kommunikation, Marketing (etwa 60–80 Lektionen)**

*Richtziele*

Über Grundkenntnisse audiovisueller Kommunikationsformen und Kultur verfügen und im Rahmen von Projektarbeiten umsetzen

Grundlagen der Kommunikation und des Marketings erklären.

*Informationsziele*

- Grundlagen der Sprachen und der Semiologie erläutern
- die Definition einer Kommunikationsachse beschreiben
- den Zusammenhang von Bild–Text–Ton bezüglich dem Zielpublikum erläutern
- Struktur und Inhalt einer Dokumentation erklären
- die Anforderungen an ein Pflichtenheft erklären
- die Wahl geeigneter Medien definieren und beschreiben
- auditive und visuelle Gestaltungsmöglichkeiten und ihre Wirkung erläutern
- über grundlegende Kenntnisse der Präsentation und des Verkaufs bezüglich dem Zielpublikum verfügen
- über elementare Kenntnisse von Produktionskosten und Honorarkalkulation verfügen.

## **212.2 Mediengestaltung** (etwa 240–320 Lektionen)

### *Richtziel*

Gestaltungskonzepte in geeigneten Medien auswählen und anwenden.

### *Informationsziele*

#### *Text, Bild, Grafik*

- Bild- und Textelemente erfassen, bearbeiten und ausgeben
- gebräuchliche Text-, Grafik-, Bild- und Layoutprogramme anwenden
- gebräuchliche Digitalisierungsprozesse kennen

#### *Schrift, Typografie*

- Grundlagen der Schriftenwendung am Bildschirm und in Printmedien in Bezug auf die Eigenschaften und Aussage kennen und anwenden
- Grundlagen der typografischen Gestaltung kennen und anwenden
- typografische Umsetzung in Layout-, Grafik- und Multimediaprogrammen sowie in Web-Tools kennen und anwenden

#### *Fotografie*

- Grundlagen der Bildgestaltung, der Bildkomposition und der Aufnahmetechnik erläutern

#### *Animation*

- Animationsprogramme unterscheiden und erläutern
- Konzept der interaktiven Animation erklären
- interaktive Szenarien beschreiben

#### *Audio, Video*

- Grundlagen der Videoaufnahmetechniken bezüglich Formate, Signale und Kompatibilität kennen
- Video-Postproduktionstechniken kennen und umsetzen
- Arbeitsetappen bei der Realisierung eines Videofilms kennen
- Tonherstellung und -bearbeitung erläutern
- die Erstellung von Videoinstallationen und Regiearbeiten erklären.

## **212.3 Inszenierung** (etwa 80 Lektionen)

### *Richtziel*

Die Herstellung eines Films oder einer Animation in den Grundzügen erklären.

### *Informationsziele*

- Grundlagen der Dramaturgie kennen
- die Inszenierung und Kreation beschreiben
- einfache Drehbücher und Szenarien erstellen.

## **212.4           Zeichnen, Kunst und Kultur** (etwa 120–160 Lektionen)

### *Richtziel (Zeichnen)*

Zeichnen als visuelle Schulung sowie als Grundlage kreativer Tätigkeit und als Mittel der Kommunikation einsetzen.

### *Informationsziele*

- Grundlagen des Freihandzeichnens beherrschen
- Entwicklungstechniken für Skizzendrehbuch kennen und anwenden
- Grundlagentechniken im 2D- und 3D-Bereich beherrschen
- Ausdrucksformen und Stile verschiedener kultureller Tendenzen unterscheiden
- Farbe als Information und Wirkung einsetzen.

### *Richtziel (Kunst und Kultur)*

Über grundlegende kunst- und kulturgeschichtliche Kenntnisse verfügen.

### *Informationsziele*

- wichtigste Kunst- und Kulturepochen unterscheiden und historisch zuordnen
- die wichtigsten Visualisierungssprachen und -stile analysieren und beurteilen
- historische Aspekte der Kommunikationsarten erklären und analysieren.

## **3                   Allgemeinbildung, Turnen und Sport**

Für die Allgemeinbildung sowie für Turnen und Sport gelten die Lehrpläne des BIGA bzw. des BBT.

## **4                   Schlussbestimmungen**

### **41                Aufhebung bisherigen Rechts**

Der Lehrplanentwurf (Pilotprojekt August 1998) für den beruflichen Unterricht der Multimediagealter wird aufgehoben.

### **42                Übergangsrecht**

Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 1. Januar 2003 begonnen haben, werden nach den bisherigen Vorschriften unterrichtet.

## **43 Inkrafttreten**

Dieser vorläufige Lehrplan tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

20. November 2002

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Der Direktor: Eric Fumeaux